

- entscheidet über das Projektprogramm im Rahmen des Jahresbudgets und vorhandener Mittel
- erteilt Aufträge
- setzt Arbeitsgruppen ein
- lädt zur Vereinsversammlung ein und führt sie durch
- nimmt neue Mitglieder auf

ARTIKEL 8

Revisoren

- Zwei Revisoren werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Sie überprüfen die Jahresrechnung und Bilanz inkl. Kassenführung zuhanden der Vereinsversammlung und zur Entlastung des Vorstands. Sie erstatten der Generalversammlung den Revisorenbericht.

ARTIKEL 9

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitglieder identifizieren sich mit den Zielen des Vereins und unterstützen die Projekte ideell.

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Austritt

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstands möglich.

ARTIKEL 10

Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Liquidationsvermögens. Dieses darf nur für Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

ARTIKEL 11

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. November 2007 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Salome Martin, Tagespräsidentin

Cécile Druey, Protokollführerin

ARTIKEL 1

Unter dem Namen «Parasolka» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Ort des Präsidiums.

ARTIKEL 2

Der Verein bezweckt

in Transkarpatien/Ukraine in Zusammenarbeit mit CAMZ (Comité d'Aide Médicale Zakarpattia), den Projektpartnern in Transkarpatien,

- die Verbesserung der Lebensqualität junger Menschen mit einer Behinderung prioritär innerhalb des Modellprojekts «Parasolka – Tjachiv».
- Die Förderung des respektvollen Umgangs mit behinderten Menschen und die Unterstützung derer grösstmöglichen Eigenständigkeit.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- die Realisierung der entsprechenden Infrastruktur bezüglich Wohnen und Arbeiten vor Ort
- die Umsetzung eines Pädagogischen Konzepts
- die Initiierung und Pflege der Zusammenarbeit mit relevanten Gremien und Institutionen zur nachhaltigen Entwicklung der Betreuung behinderter Menschen in Transkarpatien (Vernetzung)
- die Sensibilisierung der Entscheidungsträger, der Fachwelt und der Bevölkerung für die Anliegen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer Behinderung.

Massnahmen

- Mittelbeschaffung in der Schweiz und vor Ort
- Konzeption, Entwicklung, Umsetzung der Pädagogischen Leitideen
- Entwicklung und Begleitung des Modellbetriebs
- Kontrolle
- Aus- und Weiterbildung von Betreuenden
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung vor Ort

ARTIKEL 3

Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert.

ARTIKEL 4

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen, Spenden und Erträge aller Art sowie die Beiträge der Mitglieder. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 5

Organe sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

ARTIKEL 6

Vereinsversammlung

Einladung:

- Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder hinsichtlich der Traktandenpunkte sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.
- Die Vereinsversammlung kann nur traktandierte Geschäfte behandeln. Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Aufgaben und Kompetenzen:

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- Entlastung der Organe
- Beschluss über Statutenänderungen
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Im Übrigen entscheidet die Vereinsversammlung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Beschlussfähigkeit, Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden grundsätzlich offen vorgenommen.

Die Vereinsversammlung kann ein geheimes Verfahren beschliessen.

ARTIKEL 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die für 2 Jahre gewählt werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied gehört dem Vorstand des Netzwerkes Schweiz-Transkarpatien (NeSTU) an. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über Kollektivunterschrift zu zweien.

Für den üblichen Zahlungsverkehr mit der Bank oder Postfinance ist der Kassier bis zu einer Limite von Fr. 10 000.– alleine zeichnungsberechtigt.

Vorstandssitzungen, Beschlussfassung:

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorstand

- führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Zweckartikels
- nimmt das Controlling des Projektes wahr
- wählt die Ressortverantwortlichen
- schliesst Verträge ab
- erstellt ein Reglement, in dem die Verantwortungsbereiche und Vollmachten des Präsidiums, der Projektleitung und aller anderen Ressorts definiert sind